

Habilitationsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig

**vom 21. Juni 2010 in der Fassung der Ersten
Änderungssatzung vom 23. November 2011**

Aufgrund der §§ 41 und 88 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, erlässt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit Beschluss vom 21. April 2010 folgende Habilitationsordnung¹.

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 12 Habilitationsurkunde
- § 13 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des Zusatzes „habil.“
- § 14 Veröffentlichung und Pflichtexemplare
- § 15 Habilitationsakte
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

- Anlage 1 Titelseiten für einzureichende Habilitation
- Anlage 2 Titelseite für einzureichende Pflichtexemplare
- Anlage 3 Habilitationsurkunden

¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften.

§ 2 Habitationskommission

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat ist gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren.
- (2) Für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens setzt der erweiterte Fakultätsrat eine Habilitationskommission ein, der alle habilitierten Mitglieder sowie alle Professoren des jeweiligen Fachgebietes und jeweils ein habilitierter Vertreter oder Professor der anderen, an der Fakultät vertretenen Fachgebiete angehören. Der Habilitationskommission gehören jedoch mindestens sechs habilitierte Mitglieder oder Professoren der Fakultät an. In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen berufen werden. Vorsitzender der Habilitationskommission ist der Dekan. Ist er als Gutachter am Verfahren beteiligt, wird er durch den Prodekan oder einen vom erweiterten Fakultätsrat ernannten Professor der Fakultät vertreten.
- (3) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ihre Beratungen sind nicht öffentlich.
- (4) Von allen Sitzungen der Habilitationskommission wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Habilitationskommission teilt ihre Entscheidungen dem erweiterten Fakultätsrat mit, der mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates abschließend über die Verleihung des Zusatzes „habil.“ zu einem bereits erworbenen Dokortitel beschließt.
- (6) Die Mitglieder der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (7) Belastende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3 Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (2) Für die Habilitation müssen folgende Teilleistungen erbracht werden:
 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift (gemäß § 7 dieser Ordnung),
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (gemäß § 9 dieser Ordnung) und
 3. eine Probevorlesung (gemäß § 10 dieser Ordnung).
- (3) Die Annahme der Habilitationsschrift durch die Habitationskommission bewirkt die Zulassung zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Probevorlesung kann zu jedem Zeitpunkt nach Eröffnung des Verfahrens stattfinden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habitationsverfahren ist zuzulassen, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung mit einer überdurchschnittlichen Note erworben hat und
 2. seine wissenschaftliche Qualifikation auf dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, zusätzlich – in der Regel durch Publikationen oder eine mehrjährige, mindestens aber zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit in diesem Fachgebiet – unter Beweis gestellt hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät bereit erklärt hat,
 4. nicht bereits im gleichen Fachgebiet ein Habitationsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder in einem laufenden oder ruhenden Habitationsverfahren steht,
 5. über Lehrerfahrung verfügt und
 6. einen gemäß § 1 ordnungsgemäßen Antrag mit allen nach § 5 geforderten Unterlagen einreicht oder
 7. Akademischer Assistent nach § 72 SächsHSG in einem wissenschaftlichen Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften ist.

- (2) Entspricht der erworbene Doktorgrad nicht dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung, entscheidet die Habilitationskommission über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation und der Stellungnahme der Vertreter des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Über Zweifelsfälle bei der Anerkennung ausländischer akademischer Grade entscheidet die Habilitationskommission.

§ 5 Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist beim Dekan unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang,
 2. urkundliche Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Promotion und in der Regel über den erfolgreichen Abschluss eines wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums,
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplars der wesentlichen Publikationen,
 4. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
 5. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift mit jeweils einem Titelblatt gemäß Anlage 1 und einem beigefügten Lebenslauf sowie eine elektronische Fassung in geeigneter Form (pdf),
 6. eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und ein Inhaltsverzeichnis der Habilitationsschrift (Zahl der Exemplare entsprechend der Mitgliederzahl der Habilitationskommission),
 7. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
 8. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist,
 9. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Habilitationsordnung,
 10. eine Erklärung, dass ein an den Dekan der Fakultät zu übersendendes polizeiliches Führungszeugnis vor weniger als drei Monaten bei der zuständigen Meldebehörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt wurde und
 11. das Thema der Probevorlesung, welches aus dem Fachgebiet des Bewerbers stammt.

§ 6 **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, jedoch spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, setzt der erweiterte Fakultätsrat die Habilitationskommission gemäß § 2 Abs. 2 ein und entscheidet aufgrund deren Empfehlung über die Eröffnung des Verfahrens.
- (2) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission grundsätzlich drei Hochschullehrer. Mindestens einer dieser Hochschullehrer muss das Fachgebiet vertreten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Weiterhin darf einer der Gutachter nicht der Universität Leipzig angehören. Die Gutachter kann der Bewerber vorschlagen, jedoch ist der Vorschlag nicht bindend.
- (3) In Zweifelsfällen oder wenn die Habilitationsschrift mehrere Fachgebiete berührt, können weitere Gutachten hinzugezogen werden, wobei die Gutachter insgesamt mehrheitlich der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören müssen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.
- (4) Der Vorsitzende der Habilitationskommission ersucht die nach Abs. 2 bestimmten Gutachter schriftlich um ihre Gutachten. Diese sind in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem sie erbeten wurden, mit einer eindeutigen Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Arbeit vorzulegen.
- (5) Ein Rücktritt vom Verfahren ist nach der Gutachterbestellung nicht mehr möglich.

§ 7 **Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) kann als monographische Einzelschrift oder kumulativ durch Vorlage von thematisch zusammenhängenden Einzelbeiträgen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. In Abweichung von § 3 Abs. 1 ist im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift Koautorenschaft zulässig. Der Kandidat hat seinen Anteil als Autor schriftlich zu erklären. Die Habilitationsschrift entstammt dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Gegenstand der Habilitationsschrift sollte sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten unterscheiden.

- (2) Über die Zulässigkeit der Einreichung der Habilitationsschrift in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache entscheidet auf Antrag des Kandidaten der erweiterte Fakultätsrat.
- (3) Als schriftliche Habilitationsleistung dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die schon einmal als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderen Prüfungszwecken gedient haben.

§ 8

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang der Gutachten wird während der Vorlesungszeit mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift zwei Wochen lang im Dekanat für alle Mitglieder der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates zur etwaigen Stellungnahme ausgelegt. Die Mitglieder der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Sie sind hiervon vor Beginn der Auslagefrist durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Kandidat hat unter der Voraussetzung, dass datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden, das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen, sobald sie vorliegen. Er kann verlangen, dass eine eigene Stellungnahme den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates zur Kenntnis gebracht wird.
- (3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission bittet den Kandidaten, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzuschlagen. Die Themen des Vortrages dürfen nicht aus der Habilitationsschrift stammen.
- (4) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt die Habilitationskommission über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Wird diese angenommen, wählt die Habilitationskommission aus den drei vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) ein Thema aus. Der Dekan teilt dem Kandidaten die Entscheidung spätestens 14 Tage vor dem Kolloquium mit.
- (5) Hat die Habilitationskommission die Habilitationsschrift nicht angenommen, kann sie dem Kandidaten die einmalige Möglichkeit einräumen, innerhalb eines Jahres eine überarbeitete Fassung vorzulegen, wenn die festgestellten Mängel behebbar erscheinen.

- (6) Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift durch die Habilitationskommission entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Beendigung des Verfahrens. Der Dekan teilt die Entscheidung dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium)

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag soll eine Länge von etwa 30 Minuten haben, die sich daran anschließende Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern.
- (2) Das Kolloquium findet in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung statt. Die Mitglieder der Habilitationskommission, der Kandidat und die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates sind dazu mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken.
- (4) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission über die Anerkennung der erbrachten wissenschaftlichen Leistung.
- (5) Nimmt die Habilitationskommission diese Leistung nicht an, können Vortrag (vgl. Abs. 8) und Kolloquium binnen eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- (6) Über die Durchführung des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Der Kandidat wird von den Entscheidungen sofort unterrichtet. Außerdem erhält er in einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Mitteilung.
- (8) Macht ein Kandidat von der Möglichkeit der Wiederholung nach Abs. 5 Gebrauch, reicht er schriftlich drei Themenvorschläge ein, die keinen inhaltlichen Bezug zu dem bereits gehaltenen Vortrag besitzen. Die Habilitationskommission wählt in der Vorlesungszeit binnen vier Wochen eines der Themen aus und setzt einen Termin fest. Der Dekan teilt diese Entscheidung dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor diesem Termin mit. Nutzt der Kandidat binnen eines Jahres die Möglichkeit der Wiederholung nicht, wird das Verfahren eingestellt. Der Dekan unterrichtet zu gegebener Zeit die Habilitationskommission und den erweiterten Fakultätsrat.

§ 10 Probevorlesung

- (1) Die Probevorlesung hat vor allem die pädagogische Eignung des Kandidaten nachzuweisen und dauert 45 Minuten. Die Probevorlesung ist öffentlich und findet in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt dazu die Habilitationskommission, den erweiterten Fakultätsrat, den Kandidaten und eine breite Öffentlichkeit mindestens eine Woche vorher ein.
- (3) Im Anschluss an die Probevorlesung beschließt die Habilitationskommission über die Annahme als Habilitationsleistung.
- (4) Nimmt die Habilitationskommission diese Leistung nicht an, kann die Probevorlesung binnen eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. § 9 Abs. 8 gilt analog.
- (5) Hat der Kandidat vor der Zulassung zum Habilitationsverfahren bereits als Akademischer Assistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrbeauftragter fachbezogene Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden gehalten, so kann damit die Voraussetzung für die pädagogisch-didaktische Eignung als erfüllt angesehen werden. Die Habilitationskommission entscheidet über einen entsprechenden Antrag des Kandidaten.

§ 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Sind die drei Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht worden, so entscheidet der erweiterte Fakultätsrat unmittelbar nach Erbringen der letzten Leistung über das gesamte Habilitationsverfahren und legt das Gebiet der Lehrbefähigung fest. Die Entscheidung wird dem Kandidaten anschließend verkündet und auch schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Habilitation berechtigt dazu, dem bereits verliehenen Doktorgrad den Zusatz "habil." hinzuzufügen.

§ 12

Habilitationsurkunde

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens händigt der Dekan eine Urkunde gemäß Anlage 3.1 aus, nachdem den Anforderungen von § 14 entsprochen wurde.
- (2) Verpflichtet sich der Habilitand zur Abhaltung von Lehrleistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, so ist er berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.
In diesem Fall händigt ihm der Dekan eine Urkunde gemäß Anlage 3.2 aus.

§ 13

Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen, Entzug des Zusatzes „habil.“

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig und die Habilitation als nicht vollzogen erklärt bzw. der Zusatz „habil.“ kann entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 1. wesentliche Habilitationsvoraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben bewertet wurden und/oder
 2. Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.
- (2) Wird nach Aushändigung der Urkunde bekannt, dass Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und sieht die Habilitationskommission diesen Mangel als nicht gravierend an, so wird er durch die im Habilitationsverfahren erbrachten Leistungen geheilt.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Nichtvollzug oder Entzug befindet die Habilitationskommission und teilt ihre Entscheidung dem erweiterten Fakultätsrat mit. Dieser beschließt über die vorgelegte Entscheidung. Der Dekan teilt diese dem Betroffenen schriftlich mit.

§ 14

Veröffentlichung und Pflichtexemplare

- (1) Teil des Habilitationsverfahrens ist die Veröffentlichung der Habilitationsschrift. Die Veröffentlichung erfolgt entweder im Druck oder online.
- (2) Eine Habilitationsschrift ist veröffentlicht und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch die unentgeltliche Abgabe von vier, auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten Exemplaren der Habilitationsschrift an die

Universitätsbibliothek, die diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt. Zwei zusätzliche Pflichtexemplare werden der Zweigstelle Wirtschaftswissenschaften der Universitätsbibliothek überlassen. Die Titelseite ist gemäß Anlage 2 zu gestalten.

- (3) Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für die dauerhafte Zugänglichkeit der online-veröffentlichten Habilitationen sorgt.
- (4) Die Frist für die Pflichtveröffentlichung der Habilitation in einer der beiden genannten Formen beträgt 6 Monate. Für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung kann diese Frist durch den Dekan zweimal um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden.

§ 15 Habitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habitationsunterlagen bilden die Habitationsakte. Sie wird im Dekanat geführt.
- (2) Die Protokolle (vgl. § 2 Abs. 4) sind der Habitationsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habitationskommission beizufügen.
- (3) Die Habitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß der Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Habitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der letzten Habitationsleistung an den Dekan zu stellen.

§ 16 Übergangsregelungen

Habitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21. April 2010 beschlossen und vom Rektorat am (...) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ihre Gültigkeit.

Leipzig,

Professor Dipl.-Ing. Johannes Ringel
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

.....
.....
.....

(Titel)

Der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig,
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

genehmigte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Tag der Verleihung:

Rückseite:

Gutachter:
.....
.....

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin

und dem Dekanat des Professors/der Professorin

verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

doctor ... habilitatus (Dr. ... habil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitationsschrift

.....

.....

(Titel)

die erforderlichen Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre erbracht wurden.

Mit dieser Urkunde wird die Lehrbefugnis für das Fachgebiet

.....

zuerkannt.

Leipzig,

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren am in

mit Rücksicht auf die erfolgte Habilitation in dem Fachgebiet

.....

den Titel

Privatdozent.

Damit ist die Verpflichtung verbunden, Lehrleistungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen.

Leipzig,

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan